

# **1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für die Gemeinde Schwepnitz (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und § 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz am 01.10.2024 mit Beschluss Nr. 15-03/2024 die folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für die Gemeinde Schwepnitz (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 11.12.2023 beschlossen:

## **Artikel 1 Änderungen**

### **§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages erhält folgende Fassung:**

- (1) *bleibt unverändert.*
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht beziehungsweise zum Ende der Kündigungsfrist. Ausgenommen davon ist der Übergang vom Kindergarten zum Hort.
- (3) *bleibt unverändert.*
- (4) Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. Krankheit, Kur oder Urlaub führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrages.

### **§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erhält folgende Fassung:**

- (1) *bleibt unverändert*
- (2) *bleibt unverändert*
- (3) *bleibt unverändert*
- (4) Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. Krankheit, Kur oder Urlaub führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrages.

### **§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Änderungen erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Anmeldung für einen Platz in einer Einrichtung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung.
- (2) Die Abmeldung hat mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in schriftlicher Form durch Kündigung des Betreuungsvertrages zu erfolgen.
- (3) Änderungen, die zu einer Beitragsänderung führen können, z.B. Stundenänderungen, sind vierteljährlich möglich. Diese sind unaufgefordert der Leitung der Betreuungseinrichtung schriftlich 4 Wochen vor Quartalsende anzuzeigen.

**Die Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz wird vollständig neu gefasst.**

*Die übrigen Paragraphen behalten Ihre Gültigkeit.*

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Schwepnitz, den 07.10.2024

*Elke Röthig*  
Elke Röthig  
Bürgermeisterin



## Anlage zu § 4

### der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz

1. Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt im

Krippenbereich	21,0 %
Kindergarten	30,0 %
Hort	30,0 %

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Betriebskosten der Gemeinde Schwepnitz.

2. Der Elternbeiträge betragen demnach:

#### a) Krippe

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familie	bis 11,0 Stunden/Tag	368,88 €	221,33 €	73,78 €
	bis 10,0 Stunden/Tag	335,35 €	201,21 €	67,07 €
	bis 9,0 Stunden/Tag	301,79 €	181,07 €	60,36 €
	bis 7,5 Stunden/Tag	251,51 €	150,91 €	50,30 €
	bis 6,0 Stunden/Tag	201,20 €	120,72 €	40,24 €
	bis 4,5 Stunden/Tag	150,89 €	90,54 €	30,18 €

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Allein- erziehend	bis 11,0 Stunden/Tag	331,99 €	199,19 €	66,40 €
	bis 10,0 Stunden/Tag	301,81 €	181,09 €	60,36 €
	bis 9,0 Stunden/Tag	271,61 €	162,97 €	54,32 €
	bis 7,5 Stunden/Tag	226,36 €	135,82 €	45,27 €
	bis 6,0 Stunden/Tag	181,08 €	108,65 €	36,22 €
	bis 4,5 Stunden/Tag	135,81 €	81,48 €	27,16 €

#### b) Kindergarten

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familie	bis 11,0 Stunden/Tag	219,59 €	131,75 €	43,92 €
	bis 10,0 Stunden/Tag	199,61 €	119,77 €	39,92 €
	bis 9,0 Stunden/Tag	179,64 €	107,78 €	35,93 €
	bis 7,5 Stunden/Tag	149,71 €	89,83 €	29,94 €
	bis 6,0 Stunden/Tag	119,76 €	71,86 €	23,95 €
	bis 4,5 Stunden/Tag	89,92 €	53,89 €	17,96 €

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Allein- erziehend	bis 11,0 Stunden/Tag	197,63 €	118,58 €	39,53 €
	bis 10,0 Stunden/Tag	179,65 €	107,79 €	35,93 €
	bis 9,0 Stunden/Tag	161,67 €	97,00 €	32,33 €
	bis 7,5 Stunden/Tag	134,74 €	80,84 €	26,95 €
	bis 6,0 Stunden/Tag	107,79 €	64,67 €	21,56 €
	bis 4,5 Stunden/Tag	80,84 €	48,50 €	16,17 €



### c) Hort

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familie	bis 7,0 Stunden/Tag mit Früh-Hort	113,18 €	67,91 €	22,64 €
	bis 6,0 Stunden/Tag mit Früh-Hort	97,01 €	58,20 €	19,40 €
	bis 5,0 Stunden/Tag mit Früh-Hort	80,84 €	48,51 €	16,17 €
	bis 7 Stunden 20 Minuten/Tag (Schulzeit: 7,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	118,03 €	70,82 €	23,61 €
	bis 6 Stunden 30 Minuten/Tag (Schulzeit: 6,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	105,10 €	63,06 €	21,02 €
	bis 5 Stunden 40 Minuten/Tag (Schulzeit: 5,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	92,15 €	55,29 €	18,43 €

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Allein- erziehend	bis 7,0 Stunden/Tag mit Früh-Hort	101,86 €	61,11 €	20,37 €
	bis 6,0 Stunden/Tag mit Früh-Hort	87,30 €	52,38 €	17,46 €
	bis 5,0 Stunden/Tag mit Früh-Hort	72,76 €	43,66 €	14,55 €
	bis 7 Stunden 20 Minuten/Tag (Schulzeit: 7,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	106,22 €	63,73 €	21,24 €
	bis 6 Stunden 30 Minuten/Tag (Schulzeit: 6,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	94,59 €	56,75 €	18,92 €
	bis 5 Stunden 40 Minuten/Tag (Schulzeit: 5,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	82,94 €	49,76 €	16,59 €

3. Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.
4. Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist es unerheblich, ob beide Partner Elternteile des Kindes sind.
5. Höhe der weiteren Entgelte  
Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer werden je angefangene halbe Stunde 10 Euro berechnet. Die Überziehungsgebühren gelten während sowohl außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung. Die Gebühren werden von der Kindertageseinrichtung in Rechnung gestellt. Bei wiederholtem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten kann die Kindertageseinrichtung oder die Gemeinde Schwepnitz den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungsstufe erheben.
6. Für Gastkinder werden folgende Entgelte für die Vollzeitbetreuung pro Tag erhoben:
 

Kinderkrippe:	9 Stunden	10,00 €
Kindergarten:	9 Stunden	5,00 €
Hort:	6 Stunden	4,00 € ( 20 Euro pro Woche)

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Platz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Über die Aufnahme von Gastkindern entscheidet die Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung.

Schwepnitz, den 07.10.2024

*Elke Röthig*  
Elke Röthig  
Bürgermeisterin



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schwepnitz, den 07.10.2024

  
Elke Röthig  
Bürgermeisterin



